

Verhandlung freigesprochen, milder bestraft oder ob das ursprüngliche Urteil nach Beseitigung der Gesetzesverletzung aufrechterhalten wird. Die Aufhebung des Urteils zugunsten der Mitverurteilten im Sinne des § 294 StPO kann demnach nur in dem gleichen Sinne verstanden werden. Auch hier geht es nicht darum, daß der künftige Urteilsspruch milder sein muß, sondern darum, daß durch die Beseitigung der Gesetzesverletzung keine Straferhöhung eintritt.

Nicht ganz so klar ist die Frage, ob auch dann von einer Aufhebung zugunsten Mitangeklagter gesprochen werden kann, wenn der Staatsanwalt bezüglich eines Angeklagten Protest eingelegt, diesen aber nicht beschränkt hat, und im Rechtsmittelverfahren die Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift festgestellt wird. Nathan lehnt in einem solchen Falle die Anwendung des § 294 StPO ab, „weil damit die Möglichkeit herbeigeführt wäre, daß bei der wiederholten Verhandlung auf eine höhere Strafe erkannt wird, in diesem Fall kommt § 294 StPO überhaupt nicht zur Anwendung, weil man hier von einer zugunsten des Angeklagten erfolgten Aufhebung nicht mehr sprechen kann.“⁶⁹

Das Oberste Gericht hat unter den gleichen Voraussetzungen in seinem Urteile vom 6. Januar 1953⁷⁰ die Aufhebung des Urteils zugunsten Mitverurteilter bejaht, jedoch für die erneut zu treffende Entscheidung eine Strafverschärfung hinsichtlich der Mitverurteilten ausgeschlossen. Unseres Erachtens ist aber der von Nathan vertretenen Auffassung zuzustimmen, da das Urteil in solchen Fällen *nicht zugunsten* des Angeklagten aufgehoben wird, auf den sich der Protest bezieht. Die Unterordnung solcher Fälle unter § 294 StPO widerspricht unserer Auffassung nach dem Gesetz.

B.

Das Urteil muß wegen einer Gesetzesverletzung aufgehoben werden. Eine Gesetzesverletzung liegt immer dann vor, wenn einer der in § 280 Ziff. 1 bis 3 StPO aufgeführten Gesichtspunkte gegeben ist, folglich: wenn das Gericht einer aus § 200 StPO folgenden Pflicht zur Erforschung der objektiven Wahrheit nicht nachgekommen ist, wenn Verfahrensvorschriften verletzt wurden oder ein Strafgesetz nicht oder nicht richtig angewandt wurde. Auch eine Verletzung des gesetzlich bestimmten Strafrahmens sowie die Anwendung einer dem Gesetz

69. Nathan, *Zur Anwendung der neuen Strafprozeßordnung*, NJ, 1953, S. 19.
70. vgl. *OGSt*, Band 3, S. 57 ff.